



RÄUMLICHE
BEGRENZUNG
DES ZU ÄNDERENDEN
BEREICHS

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE
PLANZEICHEN UND
TEXTFESTSETZUNGEN
DES RECHTSVERBIND-
LICHEN PLANES

"IN DEN PÖHLENGÄRTEN" 4. ÄNDERUNG NOV. 90
ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BauGB